

Lieferbedingungen für Abhängungen von der Hallendecke

1. Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch die online aus dem Warenkorb abgesendete elektronische Bestellung (Nutzung des Onlineshops Easyorder) oder, sofern Sie die anhängenden Dokumente für eine schriftliche Bestellung nutzen, durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Aussteller schriftlich bestätigt werden.

(2) Die elektronische Bestellung ist ohne Unterschrift durch die Absendung aus dem Passwort geschützten Onlineshop gültig. Schriftliche Bestellungen müssen vom Besteller rechtsverbindlich unterschrieben und spätestens zum im Bestellformular angegebenen Termin vor Veranstaltungsbeginn in einfacher Ausfertigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingegangen sein, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Fertigstellung übernommen werden kann. Von Dritten (Standgestalter, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) eingereichte Bestellungen werden nur dann entgegengenommen und ausgeführt, wenn diese bei elektronischer Bestellung durch einen eigenen Account des Dritten (Standbauer, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) erfolgen bzw. bei schriftlicher Bestellung die Unterschrift und den Firmenstempel des Ausstellers tragen oder der Dritte durch Vollmacht (im Onlineshop Unter-account genannt) legitimiert ist.

(3) Für Bestellungen, die online oder schriftlich später als 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, stellt die Messe Frankfurt Venue GmbH den damit verbundenen Mehraufwand in Rechnung. Gleiches gilt, wenn die im Angebot genannte Frist überschritten wird.

Der Zuschlag ist ebenso fällig, wenn die eingereichten Pläne unvollständig oder fehlerhaft sind oder vollständig fehlen. Terminanpassungen sind im Online-Shop aus veranstaltungstechnischen Gründen möglich und sind vom Aussteller zu beachten.

2a. Leistungsbeschreibung Abhängung von der Hallendecke

Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der eingegangenen Bestellung die Abhängung von der Hallendecke.

Die Montage von Abhängungen ist nur in den Hallen 1.1, 4.0, 4.1, 4.2, 5.0, 6, 9, 10.1, 10.2 und 10.3 möglich.

In den Hallen 1.2, 2.0, 3.0, 3.1, 11.0, 11.1 und dem Forum sind Abhängungen nur auf gesonderte Anfrage möglich. Anfragen diesbezüglich richten Sie bitte an die Messe Frankfurt Venue GmbH. Abhängungen in den genannten Hallen werden nach Prüfung der Realisierbarkeit, individuell nach Aufwand abgerechnet. Bitte beachten Sie, dass eine termingerechte Ausführung der Montagearbeiten nur dann garantiert werden kann, wenn die Bestellung der Abhängepunkte fristgerecht zu dem Termin, der im Online-Shop oder auf dem Formular angegeben ist, eingehen. Mit der Bestellung muss eine Skizze unter Berücksichtigung der Abhängemöglichkeiten eingereicht werden.

Ein Skizzenvordruck kann der Servicemappe entnommen werden.

Neben der obligatorischen Standskizze ist grds. ein Lastverteilungsplan erforderlich, aus dem sich ergibt:

- Anzahl der Abhängungen
- Gesamtbelastung der Abhängungen in kg
- daraus resultierende einzelne Punktbelastung (max. 50 kg).

Unvollständige Lastverteilungspläne bzw. falsche Angaben in Lastverteilungsplänen können vor Ort zu zusätzlichen Maßnahmen führen, deren Kosten zu Lasten des Bestellers gehen.

Für unvollständige, fehlerhafte oder fehlende Angaben, die Dritte (Gemeinschaftsstandteilnehmer, Standgestalter oder Ähnliche) abgeben, trägt der Standinhaber die volle Verantwortung.

Tiefster Punkt einer Abhängung ist 2,30 m über dem Hallenboden. Abhängungen, die außerhalb der Standfläche liegen, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Messe Frankfurt Venue GmbH zulässig. Die maximal zulässige Belastung je Abhängung beträgt 50 kg. Übergabepunkt ist das offene Seilende.

Die Montage von ausstellereigenen Materialien wie Lichtsystemen oder Exponaten ist unter Beachtung der derzeit gültigen und anerkannten Regeln der Technik sowie der diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN VDE und UVV (insbesondere der BGV C1) auszuführen.

Verbindungen von der Abhängung sind durch Keilendklemmen gem. DIN 43148 herzustellen, die am offenen Ende durch eine Seilklemme gem. DIN 1142 gesichert sind.

Entsprechendes Befestigungsmaterial kann vor Ort beim zuständigen Hallenelektriker erworben werden. Die Verwendung von Seilklemmen als Anschlagmittel ist nicht zulässig.

2b. Leistungsbeschreibung Rigging

Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der eingegangenen Bestellung die kostenpflichtige Stellung eines Riggings.

Die Montage eines Riggings ist nur in den Hallen 1.2, 2.0, 3.0, 3.1, 11.0, 11.1, Forum 0 und Forum 1 möglich.

Bitte beachten Sie, dass eine termingerechte Ausführung der Montagearbeiten nur dann garantiert werden kann, wenn die Bestellung des Riggings fristgerecht zu dem Termin, der im Online-Shop oder auf dem Formular angegeben ist, eingehen. Mit der Bestellung muss eine Skizze unter Berücksichtigung der Abhängemöglichkeiten eingereicht werden.

Ein Skizzenvordruck kann dem Serviceshop entnommen werden.

Neben der obligatorischen Standskizze ist grds. ein Lastverteilungsplan erforderlich, aus dem sich ergibt:

- Anzahl der Abhängungen
- Gesamtbelastung der Abhängungen in kg
- daraus resultierende einzelne Punktbelastung.

Unvollständige Lastverteilungspläne bzw. falsche Angaben in Lastverteilungsplänen können vor Ort zu zusätzlichen Maßnahmen führen, deren Kosten zu Lasten des Bestellers gehen.

Für unvollständige, fehlerhafte oder fehlende Angaben, die Dritte (Gemeinschaftsstandteilnehmer, Standgestalter oder Ähnliche) abgeben, trägt der Standinhaber die volle Verantwortung.

Für die an das Rigging anzubringende Lasten gilt das unter 2a. Geschriebene sinngemäß.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, Rechnungen aufgrund von angemessenen pauschalierten Beträgen -auch vor Leistungserbringung- zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten. Sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen spätestens am selben Tag beim Anbieter/Lieferant eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Rücktritt des Bestellers

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die Messe Frankfurt Venue GmbH spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehend davon

schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht -auch nicht teilweise- erbracht ist. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Anschluss- und Lieferbedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.